

Abb. 1

Gebt mir eine Zukunft! / keine
Atomenergie
1977
Entwurf: Rolf Groven

Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

»Artikel 2

(2)

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ...

Artikel 5

(3)

Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 12

(1)

Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

Artikel 20a

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.«



Anfang der 70er Jahre formierte sich der Widerstand von Bürgern gegen den Bau von Kernkraftwerken (AKW), Wiederaufbereitungsanlagen (WAA) und Zwischenlagern. Es wurden Bürgerinitiativen gegründet, zum Beispiel die »Bürgeraktion Umwelt- und Lebensschutz« gegen das AKW Grafenrheinfeld bei Schweinfurt 1972. Am bekanntesten wurden die Kämpfe gegen das AKW Brokdorf und gegen die WAA im bayerischen Wackersdorf von Ende der 70er bis Anfang der 80er Jahre.

Ein zentrales Argument der Anti-AKW-Bewegung, vor allem nach dem GAU (Größter Anzunehmender Unfall) im ukrainischen Atommeiler Tschernobyl am 30. April 1986, war der »Kampf für das Leben«. So, wie die Friedensbewegung der frühen 80er Jahre ein gut Teil ihrer Kraft aus apokalyptischen Szenarien eines Atomkrieges und der totalen, unumkehrbaren Zerstörung der Lebensgrundlagen bezog, so setzte sich auch die Anti-AKW-Bewegung gegen die mögliche Verstrahlung und Vernichtung der Umwelt ein. In der Parole »Wir kämpfen für das Leben« wurde der Atom-Industrie, dem Staat und seinen Institutionen die »Mißachtung« der in der Verfassung verankerten Schutzpflicht für das Leben vorgeworfen: das »Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit« würde von Wirtschaft und Staat zugunsten ökonomischer Interessen geringer geachtet werden. Schüler und Schülerinnen aus Lüchow, die sich am Widerstand gegen die WAA und das Zwischenlager in Gorleben beteiligten, prägten den Satz: »Wenn ihr unser Leben nicht achtet, achten wir eure

Gesetze nicht.« Die Kernkraftbefürworter und die Atomwirtschaft wiesen von Anbeginn die Kritik an dem »verantwortungslosen« Handeln als unsachlich und unbegründet zurück. Man tue im Gegenteil alles Menschenmögliche und Erdenkliche zum Schutz der Belegschaft der Kraftwerke, der Bevölkerung und der Umwelt, entgegneten sie. Ihre Behauptung, daß die Atomenergie vollkommen sicher und ein GAU unwahrscheinlich sei, überzeugte bis heute nicht die gesamte Bevölkerung. Die Skeptiker fühlen sich nicht nur bestätigt durch die bekannt gewordenen schweren Störfälle (Three-Miles Island in Harrisburg/USA, Tschernobyl/UdSSR, Tokaimura/Japan) und die ökologische Katastrophe, die die »Endlagerung« der außer Dienst gestellten sowjetischen Atom-U-Boote im Nordmeer bedeutet, sondern auch durch die Umweltskandale der WAA im französischen La Hague und im britischen Sellafield. Nicht weniger schwer wiegt, daß es in allen die Kernenergie zivil nutzenden Ländern bis heute kein schlüssiges Entsorgungskonzept für den anfallenden Atommüll gibt. Das schwach bis hochgradig verseuchte, über Generationen radioaktiv strahlende Material kann nur unter größten Sicherheitsvorkehrungen für unabsehbare Zeit »endgelagert«, aber nicht beseitigt werden. Doch die vollkommen sichere Lagerstätte für stark ver-



strahlen Müll ist bis heute nicht gefunden worden. Und Zwischenlager wie das in Gorleben im Landkreis Lüchow-Dannenberg sind heftig umkämpft und sorgen für einen Dauerkonflikt (Abb. 2, 4).

Ende April 1995 erreichte der erste Castor-Transport unter massiven Bürgerprotesten und Polizeischutz das »Zwischenlager« in Gorleben. Ein Castor-Behälter (Cask for Transport and Storage of Radioactive Materials) ist ein Spezialbehälter für den Transport und die Lagerung von hochradioaktiven Spaltprodukten. Für die Kernkraftgegner sind die Castor-Transporte nach Gorleben nur durch »Außerkräftsetzen fundamentaler Grundrechte« realisierbar.

Abb. 2
Stoppt Atomtransporte
1986
Entwurf: W. Betacke (?)

Abb. 3
... denn den Kindern / gehört die Zukunft
1979
Entwurf: Klaus-M. Schade

Abb. 4

Ölpest auf den Meeren, Gift in Seveso – Smog in den Städten /
 Atommüll in Gorleben Nein /
 Die Grünen
 1982
 Entwurf: Grafik Werkstatt Bielefeld



Die Programmatik der Anti-AKW-Bewegung ist nach einem Vierteljahrhundert unverändert. Sie versteht ihren Kampf im Sinne von Zukunftssicherung (Abb.1-3).

Der Artikel 20a, der 1994 von der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat ins GG aufgenommen wurde, ist eine direkte Reaktion auf die Umweltbewegung. Ohne sie wäre dieses Grundrecht nicht denkbar.

Das mit der Gentechnik verbundene Menschenbild gefährde die Menschenwürde und das Recht auf körperliche Unversehrtheit, schrieb die Partei Bündnis 90 / Die Grünen in ihr Programm zur Bundestagswahl 1998. Auch zwei Jahrzehnte nach ihrem öffentlichen Debüt ist die Gentechnik wegen ihrer schwer oder gar nicht absehbaren Folgen auf die Lebensgrundlagen noch immer umstritten. Ihrer Rechtsproblematik widmete man sehr früh große Aufmerksamkeit. In der zweiten Hälfte der 80er Jahre ließ der Bundestag von einer Untersuchungskommission insbesondere zwei Fragen klären: 1. Ist der Gesetzgeber kraft Verfassung verpflichtet, den Einsatz der Gentechnik grundsätzlich zu verbieten, weil er nur so

seiner Schutzpflicht zugunsten seiner Bürger Genüge tun kann (Artikel 1 Absatz 1 Satz 2)? 2. Inwieweit ist der Gesetzgeber kraft Verfassung gehindert, den Einsatz der Gentechnik einzuschränken, weil damit in unzulässiger Weise in durch das Grundgesetz garantierte Freiheiten derjenigen, die eine solche Anwendung wollen, eingegriffen würde? Die Kommission gelangte zu dem Ergebnis, daß ein grundsätzliches Verbot nicht zu rechtfertigen ist, aber Einschränkungen der Technik durchaus denkbar und zulässig sind. Des weiteren wurde festgestellt, daß die staatliche Regelung der Entwicklung und Anwendung von Gentechnik besonderen verfassungsrechtlichen Bedingungen unterliegt, sofern dabei zugleich in die Grundrechte der Betroffenen eingegriffen wird. Deshalb wurde auch der mögliche politische Handlungsspielraum in Hinblick auf die im Grundgesetz garantierten Freiheiten des Berufs und der Forschung (Artikel 12 und Artikel 5 Absatz 3 GG) geprüft.

Die Grünen lehnten anfangs die Gentechnik ab. Sie stellten 1986 in der Hagener »Erklärung zur Gentechnologie und zur Fortpflanzungs- und Gentechnik am Menschen« fest, daß die Gentechnologie ökologisch, medizinisch, volkswirtschaftlich und ethisch nicht vertretbar ist: »Mit der rasanten Entwicklung der Gen- und Fortpflanzungstechniken droht die Menschenzüchtung in naher Zukunft Realität zu werden. Damit gerät dieser fragwürdige biomedizinische »Fortschritt« endgültig an die Grenzen des sozial und ethisch Tragbaren.« Auch die Anwendung der Gentechnik in anderen Bereichen (Medizin, Pharmazie, Energieerzeugung, Umwelttechnik, Ernährung und Landwirtschaft, chemische Produktion) bedrohe die Lebensgrundlagen in einem nicht einzuschätzenden Ausmaß. Die Grünen wendeten sich deshalb gegen die Anwendungskonzepte der modernen Biologie und Medizin. Nach ihrer Ansicht verursache die Gentechnik neue Folgeschäden in unbekanntenen Dimensionen. Die Gefahren von genetisch manipulierten Lebewesen und von mit ihnen hergestellten Produkten, die Gefahren für die menschliche Gesundheit, für andere Organismen, für ökologische Systeme sowie langfristig für die Evolution allen Lebens seien nicht absehbar. Diese gentechnikfeindliche Position vertraten die Grünen in der Europawahl 1989 (Abb. 5). Zehn Jahre später haben sie ihren Standpunkt

Abb. 5
Gentechnik ist lebensfeindlich /
Europa braucht Grün
1989
Entwurf:
Susanne Williges-Weichberger



etwas geändert. Die Produktion transgener (genmanipulierter) Pflanzen und Tiere und die medizinische Nutzung der Gentechnik werden zwar weiterhin grundsätzlich abgelehnt. Respektiert wird jedoch der Einsatz der Gentechnik bei Medikamenten, in Diagnostik und

Grundlagenforschung. Den Plänen, über eine EU-Patentierungsrichtlinie Eigentumsrechte und Verwertungsmonopole über Gene und Teile des menschlichen Körpers festzuschreiben, erteilen die Grünen eine klare Absage.

KA

Unverletzlichkeit der Wohnung, das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis

»Nicht jeder Spitzenplatz gereicht zur Ehre. Auf einer besonders zweifelhaften Bestenliste demokratischer Staaten wird Deutschland auch 1999 wieder vorne liegen: bei der Zahl der Telefonüberwachungen. Neueste Daten deuten darauf hin, daß Polizei und Staatsanwälte in diesem Jahr noch öfter mithören als im vergangenen. Schon 1998 war ein Rekordjahr: 9.802 Telefonapparate wurden mit richterlicher Genehmigung angezapft, doppelt so viele wie 1995. Nach vorsichtigen Schätzungen muß eine halbe Million Gespräche belauscht worden sein ...«

(Martin Klingst, Wer überwacht die Überwacher?, in: Die Zeit, 16. September 1999)

»Artikel 10

(1)

Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2)

Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

In Kriminalfilmen kommt es vor, daß die ermittelnden Kommissare in Wohnungen verdächtiger Personen eindringen – ohne Hausdurchsuchungsbefehl. Diesen sieht das Grundgesetz für den Regelfall vor. Der Richter soll entscheiden. Das Grundgesetz kennt aber auch den Fall, daß die Situation schnelles Handeln verlangt. Dem Kommissar ist es dann nicht verwehrt, ausnahmsweise selbst die Hausdurchsuchung anzuordnen.

Die Verfassungswirklichkeit beim Umgang der Organe der öffentlichen Gewalt mit Artikel 13 Absatz 2 ist zwiespältig. Rechtsexperten wie die Autoren des »Handbuchs des öffentlichen Lebens« (1997), Sven Hartung und Stefan Kadelbach, beobachten, daß in der Praxis der polizeilichen Wohnungsdurchsuchung bei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren das Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt wird. »Viel zu häufig wird hier der Effizienz polizeilicher Ermittlungsmaßnahmen der Vorrang vor den verfassungsrechtlich geschützten Belangen des Betroffenen eingeräumt. Die grundlegende Sicherung durch den Richtervorbehalt läuft weitgehend leer.«

Welche Bedeutung der Wohnung als privatem Rückzugsraum und Freiraum vor staatlichen Eingriffen zukommt, wurde den Bürgern

Artikel 13

(1)

Die Wohnung ist unverletzlich.

(2)

Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3)

Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.

(7)

Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.«

mit aller Brutalität im »Dritten Reich« vor Augen geführt. Das NS-Regime setzte die Grundrechte wie Artikel 115 (Unverletzlichkeit der Wohnung) außer Kraft und lieferte den Bürger recht- und damit schutzlos den Zugriffen staatlicher Häscher aus. Bar der Grundrechte war der Bürger dagegen wehrlos.

1998 wurde eine Grundgesetzänderung vorgenommen, die monatelang im öffentlichen Kreuzfeuer stand und als Debatte um den »Großen Lauschangriff« in die Geschichte ein-

ging. Gegenstand des Streits war das – dann im Mai 1998 als Gesetz verabschiedete – Vorhaben der Regierung, den Verfolgungsbehörden unter bestimmten Umständen den Einsatz von Richtmikrofonen wie auch den Einbruch in die Wohnung und das »Verwanzen« zum heimlichen Abhören zu gestatten. Damit sollen die Bekämpfung der Kriminalität und die Strafverfolgung wirksamer gemacht werden. Kläger rügten in einer Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz und gegen die vorangegangene Grundgesetzänderung die Verletzung der Menschenwürde. Sie sagten, das heimliche Abhören eines vertraulich gesprochenen Wortes sei der stärkste denkbare Eingriff in die Privatsphäre des Menschen. Es sei das Kennzeichen totalitärer Staaten, die Privatsphäre zu mißachten.

Die sich im letzten Jahrzehnt rasant weiterentwickelnde Telekommunikation und elektronische Datenverarbeitung werfen heute ganz neue Fragen bezüglich des Begriffs Privatsphäre und Persönlichkeitsschutz auf und schaffen eine Wirklichkeit, für die erst entsprechende Rechtsnormen gefunden werden müssen. »Schnüffelei« wird mehr und mehr zur Datenschnüffelei. Ernst Vollands Plakat (Abb. 1), das im Europa-Wahlkampf der Grünen 1979 angeschlagen wurde, erscheint da wie aus »der guten alten Zeit«. Es wendete sich gegen den »Radikalerlaß« und die damit einhergehende Praxis der »Sicherheitsüberprüfung«, die von Gegnern als bloße »Gesinnungsschnüffelei« angeprangert wurde. KA



Abb. 1
Schnüffel / Nein danke
1979
Entwurf: Ernst Volland